

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie

(Steuersenkungsgesetz 1986/1988 - StSenkG 1986/1988)

Punkt 2 der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Nach Artikel 5 wird neu eingefügt:

Art. 5 a

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt gefaßt:

"(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für die Jahre 1986 und 1987 dem Bund 64,5 vom Hundert und den Ländern 35,5 vom Hundert und für das Jahr 1988 dem Bund 63,5 vom Hundert und den Ländern 36,5 vom Hundert zu."

...

Begründung

Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben von Bund und Ländern werden ab 1986 durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 auf der Einnahmenseite wesentlich zu Lasten der Länder gestört werden, während ansonsten die Entwicklung dieses Verhältnisses im wesentlichen unverändert bleiben wird. Gemäß Art. 106 Abs. 4 GG sind daher die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer neu festzusetzen.

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 am 08.02.1985 auf die überproportionale Belastung der Länder und Gemeinden aufgrund der steuerlichen Entlastungsmaßnahmen hingewiesen und die Bundesregierung aufgefordert, den Ausgleichsanspruch der Länder dem Grunde nach anzuerkennen, gesonderte Verhandlungen über Einzelheiten des Ausgleichs unverzüglich aufzunehmen und das Ergebnis in das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 einzufügen (BR-Drs. 617/84 - Beschluß -). Die Bundesregierung ist dieser Forderung des Bundesrates nicht nachgekommen.

Als Maßstab für die Proportionalität der Belastung durch die Steuerauffälle sind die Anteile von Bund und Ländern am gesamten Steueraufkommen heranzuziehen. Darüber hinaus berufen sich die Länder auf die Zusage des Bundeskanzlers, ihnen und den Gemeinden für Einnahmeausfälle aus einem Steuerentlastungsvolumen über 17 Mrd DM einen Spitzenausgleich zuzugestehen. Auf der Basis dieser Berechnungen ist der Anteil der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer für die Jahre 1986 und 1987 um 1 vom Hundert und ab 1988 um 2 vom Hundert zu erhöhen.

In den Jahren 1986 und 1987 stehen somit dem Bund 64,5 vom Hundert und den Ländern 35,5 vom Hundert, im Jahre 1988 dem Bund 63,5 vom Hundert und den Ländern 36,5 vom Hundert des Aufkommens an der Umsatzsteuer zu.